



Einwohnergemeinde **Krattigen**

Kurtaxenreglement

vom 29. November 2019

Die Gemeinde Krattigen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 Bst. a) des Organisationsreglements vom 3. Dezember 1999 das folgende Reglement:

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Krattigen erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation** **Art. 2** ¹ Krattigen Tourismus vollzieht dieses Reglement.
- ² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
- ³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
- ⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt** **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Krattigen, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Krattigen befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze** **Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
- | | | |
|---|--|-------------------|
| a | in der Hotellerie | CHF 2.00 bis 4.00 |
| b | in der Parahotellerie | CHF 2.00 bis 4.00 |
| c | auf Zeltplätzen und in Gruppenunterkünften | CHF 2.00 bis 4.00 |
- ² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- | | | |
|---|---|-------------------|
| a | Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | 100.00 bis 195.00 |
| b | Wohnungen mit 3 Zimmern | 195.00 bis 390.00 |
| c | Wohnungen mit mehr als 3 Zimmer | 295.00 bis 590.00 |
| d | Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Krattigen stationiert sind | 100.00 bis 195.00 |
- ³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation in der Regel sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Krattigen unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter sowie Fahrende,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum / Dauermiete

Art. 8 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.

⁵ Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

- Ablieferung** **Art. 9** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
- ² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.
- Veranlagung** **Art. 10** ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- ² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.
- ³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.
- Steuerrecht** **Art. 11** ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- ² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.
- Widerhandlungen** **Art. 12** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von CHF 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).
- ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
- Kantonale Beherbergungsabgabe** **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten** **Art. 14** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 10. Dezember 2004.

Die Versammlung vom 29. November 2019 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Krattigen

Der Präsident Der Sekretär

Christian Kummer Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober und Nr. 45 vom 5. November 2019 bekannt.

Krattigen, 29. November 2019

Der Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer

KURTAXENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Krattigen beschliesst, gestützt auf Artikel 4 des Kurtaxenreglements vom 29. November 2019 die folgende Verordnung:

Artikel 1

Kurtaxen	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung		
	a in der Hotellerie	CHF	3.00
	b in der Parahotellerie	CHF	3.00
	c auf Zeltplätzen und in Gruppenunterkünften	CHF	2.50
	² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für		
	a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF	100.00
	b Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF	195.00
	c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmer	CHF	295.00
	d Wohnwagen, die länger als 6 Monate in der Gemeinde Krattigen stationiert sind	CHF	100.00
Inkrafttreten	Die Kurtaxenverordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.		

Krattigen, 9. Dezember 2019

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Christian Kummer Philipp Schopfer